

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie (BMVIT)

per Mail an

[st2@bmvit.gv.at](mailto:st2@bmvit.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
[BMI-III-1-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-1-b@bmi.gv.at)

**Stefan Brugg**  
Sachbearbeiter/in

[stefan.brugg@bmi.gv.at](mailto:stefan.brugg@bmi.gv.at)  
01/53126 2216  
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-III-1-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-1-b@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMI-LR1429/0026-III/1/a/2019

## **Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVIT - Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Entwurf einer 31. StVO-Novelle der Straßenverkehrsordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres darf zum gegenständlichen Entwurf Folgendes  
angemerkt werden:

- **Zu den §§ 2 Abs. 1 Z 19 und § 88b:**

Gemäß § 88b Abs. 1 StVO des vorliegenden Entwurfes ist das Fahren auf Gehsteigen,  
Gehwegen mit Klein- und Minirollern mit elektrischem Antrieb, einer höchsten zulässigen  
Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25  
km/h verboten, sofern dies nicht durch Verordnung der Behörde erlaubt wird.

Nach § 2 Z. 19 StVO des vorliegenden Entwurfs sind Klein- und Miniroller keine Fahrzeuge  
und damit auch keine Fahrräder.

Im Zusammenhang mit der Zulässigkeit des Verwendens solcher elektrisch angetriebenen  
Klein- und Miniroller, die erlaubter Weise die gleiche Leistung und Geschwindigkeit wie  
E-Bikes aufweisen dürfen, darf angeregt werden zu prüfen, ob eine Notwendigkeit für

Vorgaben im Bereich technischer Ausrüstungsvorschriften gegeben ist sowie für Regelungen betreffend eine Beeinträchtigungen durch Alkohol und Suchtgift beim Betrieb der Geräte:

- Notwendigkeit technischer Ausrüstungsvorschriften (insb. Beleuchtung), wie sie zB für Fahrräder in der Fahrradverordnung oder generell für Fahrzeuge gem. § 60 StVO bestehen, zumal bei Verwendung von solchen Klein- und Minirollern während der Dunkelheit auf Fahrbahnen eine nicht unerhebliche Gefährdung für die Benutzer dieser Fahrzeuge besteht.

Daher wird vorgeschlagen den Rollerfahrern im § 88b StVO die Beleuchtung der Roller iSd des § 60 Abs. 3 StVO vorzuschreiben. Somit wäre sichergestellt, dass diese während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, mit weißem Licht nach vorne und rotem Licht nach hinten beleuchtet sind.

- Verhinderung des Lenkens solcher Fortbewegungsmittel in einem durch Alkohol und Suchtgift beeinträchtigten Zustand.

§ 5 StVO gilt nämlich nur für die Lenker von Fahrzeugen und sind diese elektrisch angetriebenen Roller gem. § 1 Z. 19 des intendierten Entwurfs keine Fahrzeuge.

- **Zu § 88b Abs. 2:**

§ 88 Abs. 2 des Entwurfs sieht vor, dass Rollerfahrer die für Radfahrer geltenden Verkehrsvorschriften zu beachten haben und die Benützungspflicht für Radfahranlagen sinngemäß gilt. Hier stellt sich die Frage, ob dies ebenso für Kleinstroller – nämlich die, die zB Vollgummiräder mit einem Durchmesser von nicht mehr als 100 mm haben und nicht mit einem e-Antrieb ausgestattet sind, gelten soll oder ob unter der Voraussetzung der Einhaltung einer Schrittgeschwindigkeit die Benutzung des Gehsteiges offenstehen soll.

- **Zu § 92 Abs. 1 StVO:**

Es wird vorgeschlagen, eine Ausnahmebestimmung für Dienstpferde der berittenen Polizei aufzunehmen, da es mit der Aufgabenerfüllung für den Polizeireiter nicht möglich ist, für eine Entfernung von Pferdekot von der Straße zu sorgen.

- **§ 4 Abs. 5b StVO:**

Darüber hinaus wird angeregt, Dienstpferde in der Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 5b StVO zu berücksichtigen, da andernfalls bei einem Verkehrsunfall mit einem Dienstpferd eine Gebühr anfallen könnte.

18. März 2019

Für den Bundesminister:

i.V. RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt

